

Gemeinde Steg-Hohtenn

Gemeinde Gampel-Bratsch



**Interkommunales Reglement über die Or-
ganisation im Falle von besonderen und
ausserordentlichen Lagen**

Inhaltsverzeichnis

1	ZWECK	3
2	DEFINITION KATASTROPHE UND NOTSTANDLAGE	3
3	GRUNDSÄTZE	3
4	KATASTROPHENORGANISATION	4
5	GEMEINDEBEHÖRDEN	4
6	INTERKOMMUNALER FÜHRUNGSSTAB	5
7	STABSCHEF	6
8	CHEF EINSATZ	6
9	EINSATZFORMATIONEN	6
10	VORSORGLICHE MASSNAHMEN	6
11	BUDGET, ENTSCHÄDIGUNGEN, VERSICHERUNGEN, HAFTPFLICHT	7
12	AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN	8
13	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8

Die Urversammlungen der Gemeinden Gampel-Bratsch und Steg-Hohtenn, auf Antrag der beiden Gemeinderäte,

- eingesehen Artikel 79 der Kantonsverfassung
- eingesehen das Gesetz vom 2. Oktober 1991 über die Organisation im Falle von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen (GOKAL), Art. 3, Abs. 2, Art. 12
- eingesehen das Ausführungsreglement vom 4. November 1992 zum GOKAL, Art 11
- eingesehen den Antrag der Gemeinderäte

beschliessen:

1 ZWECK

Das vorliegende interkommunale Reglement definiert die Strukturen der von den Gemeinden zur Bewältigung von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen vorgesehenen Führungsorgane. Es regelt die Führung und die Zuständigkeiten im Falle von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen auf dem Territorium der oben erwähnten Gemeinden.

2 DEFINITION KATASTROPHE UND NOTSTANDLAGE

Die Katastrophe ist ein unvorhergesehenes Ereignis, das so viele Opfer und / oder so grosse Schäden verursacht, dass die vorhandenen personellen und materiellen Mittel der betroffenen Gemeinschaft überfordert sind.

Die Notstandslage ist gegeben, wenn aufgrund einer Katastrophe oder eines ausserordentlichen Ereignisses die ordentliche Aufteilung der Befugnisse und die üblichen Schutz-, Rettungs- und Betreuungsmittel nicht mehr ausreichen, um das Ereignis zu bewältigen.

3 GRUNDSÄTZE

- a) Die Gemeindebehörden oder deren Vertreter sind für die Bewältigung von Katastrophen zuständig. Sie treffen die erforderlichen Massnahmen. In Notstandslagen können diese die ordentlichen Befugnisse und Reglementierungen vorübergehend aufheben.
- b) Es ist wünschenswert, dass die Gemeindebehörden oder deren Vertreter nicht im interkommunalen Führungsstab sind. So können sie im Falle einer besonderen oder ausserordentlichen Lage weiterhin ihrer Arbeit und Funktion auf Gemeindeebene ausführen.
- c) Die politisch Verantwortlichen sowie die Beamten und Angestellten der Gemeinden sind verpflichtet, die in diesem Reglement vorgesehenen Vorbereitungen zu treffen.

- d) Personen, welche mit Aufgaben im Bereiche der Katastrophenbewältigung oder in ausserordentlichen Lagen betraut sind, bleiben am Ende einer Amtsperiode im Amte, bis ein Nachfolger gefunden werden kann.
- e) Die Bezeichnungen: Gemeinderat, Vertreter, Beamte und Stabschef sind sowohl auf das männliche wie auch auf das weibliche Geschlecht anwendbar.

4 KATASTROPHENORGANISATION

An der Katastrophenbewältigung wirken von Rechts wegen mit:

- a) Ein Vertreter jeder Gemeinde (Gemeinderat)
- b) Der Stabschef des interkommunalen Führungsstabes
- c) Die Stabschef Stellvertreter des interkommunalen Führungsstabes
- d) Der Chef Einsatz und die Einsatzformationen

5 GEMEINDEBEHÖRDEN

- a) Die Gemeindebehörden oder deren Vertreter verfügen den Katastrophenzustand oder die Notstandslage sowie die Dauer der Gültigkeit. Auf Antrag des Führungsstabes bieten sie die notwendigen Einsatzformationen auf oder verfügen deren Pikettstellung. Sie treffen alle erforderlichen Massnahmen zur Bewältigung des Ereignisses.
- b) Die Gemeindebehörden oder deren Vertreter ernennen den Stabschef und die Stabschef Stellvertreter des interkommunalen Führungsstabes und statten diese mit den entsprechenden Pflichtenheften aus.
- c) Bei Aufgebot der Einsatzformationen beauftragen die Gemeindebehörden oder ihre Vertreter den Chef Einsatz mit der Führung einzelner oder aller im Einsatz stehenden Formationen. Die Gemeindebehörden oder deren Vertreter sind befugt, dem Chef Einsatz zusätzliche Aufgaben zu übertragen.
- d) Zur Sicherstellung der Katastrophenhilfe können die Gemeindebehörden oder deren Vertreter mit Unternehmungen, Institutionen, Vereinen oder Privatpersonen Vereinbarungen treffen.
- e) Wenn die eigenen sowie die vertraglich zugesicherten Mittel nicht ausreichen, fordern die Gemeindebehörden oder deren Vertreter ausserhalb der Gemeinden Hilfe an.
- f) Wenn nur ein Teil der Gemeindebehörden oder deren Vertreter anwesend sein kann, werden Entscheide durch einfaches Mehr getroffen.

- g) Die Gemeindebehörden oder deren Vertreter sind in Zusammenarbeit mit dem Informationschef des interkommunalen Führungsstabes für die Information der Bevölkerung, der Behörden und der offiziellen Organe verantwortlich.
- h) Die Gemeindebehörden oder deren Vertreter überwachen die Einrichtung und den Unterhalt der im Katastrophenfall und in ausserordentlichen Lagen benötigten Räumlichkeiten.
- i) Die Gemeindebehörden oder deren Vertreter legen die Kompetenz der finanziellen Möglichkeiten des Stabschefs im Falle eines Einsatzes im Pflichtenheft fest.
- j) Die Gemeindebehörden oder deren Vertreter legen die auf den Stab und das Hilfspersonal anwendbaren Entschädigungen oder Tarife fest.
- k) Die Gemeindebehörden oder deren Vertreter überwachen die Aus- und Weiterbildung des interkommunalen Führungsstabes.

6 INTERKOMMUNALER FÜHRUNGSSTAB

Die Mitglieder des interkommunalen Führungsstabes werden durch den Stabschef und dessen Stellvertreter bestimmt. Auf Vorschlag des Stabschefs werden die Mitglieder des interkommunalen Führungsstabes durch die Gemeindebehörden oder deren Vertreter ernannt.

Der interkommunale Führungsstab setzt sich wie folgt zusammen:

- Stabschef
- Stabschef Stv
- Chef Einsatz
- Kanzlei, Betrieb
- Chef Nachrichtendienst
- Chef Informationsdienst
- Verantwortliche Schutz und Rettung (Feuerwehr und Zivilschutz)
- Verantwortlicher Polizei
- Verantwortlicher Technische Betriebe
- Verantwortlicher Gesundheitswesen
- Verantwortlicher Logistik

Der Einsatz des interkommunalen Führungsstabes wird durch die Gemeindebehörden, deren Vertreter oder den Stabschef verfügt.

Der interkommunale Führungsstab ist ein den Gemeindebehörden unterstelltes Organ. Er erarbeitet die notwendigen Entscheidungsgrundlagen. Im Rahmen der ihm von den Gemein-

debehörden oder deren Vertreter übertragenen Kompetenzen legt er die Prioritäten fest und koordiniert und überwacht den Vollzug der Massnahmen.

Der interkommunale Führungsstab trifft sich mindestens einmal jährlich mit den Gemeindebehörden oder deren Vertreter für eine Sitzung.

7 STABSCHEF

- a) Der Stabschef führt und leitet den interkommunalen Führungsstab und legt die Organisation und den Dienstbetrieb des Stabes im Einzelnen fest. Er kann in Rücksprache mit den Gemeindebehörden je nach Ereignis Spezialisten anfordern.
- b) Er sorgt für die periodische Überprüfung der Führungsdokumentation und deren Überarbeitung.
- c) Er ist für die Aus- und Weiterbildung und die Vorbereitung auf den Einsatz des Führungsstabes verantwortlich.

8 CHEF EINSATZ

- a) Der Chef Einsatz leitet den Einsatz der ihm von den Gemeindebehörden unterstellten und / oder zugewiesenen Einsatzformationen im Schadengebiet.
- b) Bei Ereignissen mit mehreren Schadenplätzen, kann der Chef Einsatz das Gebiet in Sektoren aufteilen und die entsprechenden Sektoreenchefs bestimmen.

9 EINSATZFORMATIONEN

Die Einsatzformationen bestehen aus:

- den personellen und materiellen Mitteln der Feuerwehr, des Gesundheitswesens, der technischen Dienste, des Zivilschutzes und Freiwillige
- den von Firmen, Institutionen, Vereinen und Privatpersonen vertraglich zugesicherten Mitteln
- den von Nachbargemeinden, vom Kanton oder vom Bund zugewiesenen Mitteln

10 VORSORGLICHE MASSNAHMEN

Der Stabschef koordiniert die vorsorglichen Massnahmen zur Bewältigung von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen. Er versichert sich, dass diese Massnahmen von den zuständigen Organen getroffen und dauernd den neuen Bedürfnissen angepasst werden, insbesondere:

- die Warnung und die Alarmierung der Behörden und der Bevölkerung
- die Erarbeitung der Liste möglicher Gefahren
- das Erstellen des Verzeichnisses über die verfügbaren Mittel (wer, wann, was)

- die Kontrolle der für den Einsatz benötigten Verbindungen
- der Betrieb der vorgesehenen Führungsräume
- die vertragliche Sicherstellung von zusätzlich benötigten Mitteln, welche nicht im Besitze der Gemeinden sind, in Rücksprache mit den Gemeindebehörden
- die Information und das Erteilen von Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung, in Rücksprache mit den Gemeindebehörden
- die Koordination der notwendigen Massnahmen zur Sicherstellung der Vorbereitung der Einsatzformationen und des interkommunalen Führungsstabes. Hierfür sind für die Mitglieder des interkommunalen Führungsstabes und für das gesamte Dispositiv der Einsatzformationen periodisch Übungen vorzubereiten und durchzuführen.

11 BUDGET, ENTSCHÄDIGUNGEN, VERSICHERUNGEN, HAFTPFLICHT

- a) Der interkommunale Führungsstab erstellt alljährlich ein Jahresbudget zu Handen der Gemeindebehörden.
- b) Die Entschädigungen werden in der Regel nach den üblichen Tarifen der eingesetzten Formationen und Mittel berechnet.
- c) Die Entschädigung der vertraglich zugesicherten Formationen und Mittel wird gemäss Vertrag geregelt.
- d) Das Personal des interkommunalen Führungsstabes wird gemäss den interkommunalen Tarifen der Feuerwehr entschädigt.
- e) Personen, welche in Ausnahmefällen in Notstandslagen benötigt werden, werden gemäss den interkommunalen Ansätzen für Hilfspersonal der Feuerwehr entschädigt.
- f) Die Entschädigungen für hier nicht aufgeführte Personen richtet sich nach auf den interkommunalen Tarifen der Feuerwehr.
- g) Die im interkommunalen Führungsstab oder in einer Einsatzformation eingesetzten Personen sind für die Dauer des Einsatzes gegen Unfall versichert.
- h) Die laufende Rechnung des interkommunalen Führungsstabes wird durch den Stabschef geführt. Die Kosten werden gemäss Verteiler, welcher im Betriebsreglement der Stützpunktfeuerwehr Gampel-Steg geregelt ist, aufgeteilt.
- i) Das kantonale Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger findet Anwendung auf die Mitglieder der Führungsstäbe und Einsatzformationen des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden.
- j) Der Abschluss der Haftpflichtversicherung obliegt den betroffenen Gemeinden.

12 AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Die Gemeindebehörden, deren Vertreter oder die von ihnen ernannten Personen sind mit dem Vollzug des vorliegenden Reglements beauftragt und können für ihre Gemeinde zusätzliche Ausführungsbestimmungen erlassen.

Vorbehalten bleiben die kantonalen Bestimmungen auf diesem Gebiet.

13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Dieses vorliegende Reglement tritt nach der Genehmigung des Staatsrates und der Unterzeichnung der Gemeinden in Kraft. Es kann jederzeit, von jeder beteiligten Gemeinde unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Nach Ablauf dieser Frist wird die vorliegende Vereinbarung für sämtliche Gemeinden hinfällig.

Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden interkommunalen Reglements werden insbesondere aufgehoben:

- a) Die kommunalen Reglemente betreffend die Organisation im Falle von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen;
- b) Alle diesem interkommunalen Reglement zuwiderlaufenden Bestimmungen.

Das Reglement ist vom Gemeinderat Steg-Hohtenn an der Sitzung vom 06. Juni 2013 beraten und von der Urversammlung vom 10. Juni 2013 genehmigt worden.

Das Reglement ist vom Gemeinderat Gampel-Bratsch an der Sitzung vom 10. Juni 2013 beraten und von der Urversammlung vom 17. Juni 2013 genehmigt worden.

Einwohnergemeinde Steg-Hohtenn

Einwohnergemeinde Gampel-Bratsch

Philipp Schnyder
Gemeindepräsident

Ewald Forny
Gemeindeschreiber

Konrad Martig
Gemeindepräsident

Marco Volken
Gemeindeschreiber

Genehmigt durch den Staatsrat an seiner Sitzung vom 18.12.2013.